
Benutzungsordnung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Juni 2011

Aufgrund von § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen.

Das Patentinformationszentrum der Technischen Universität Chemnitz, nachstehend als PIZ bezeichnet, ist qualifizierter Ansprechpartner in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes gegenüber der Öffentlichkeit. Es arbeitet auf der Basis von Kooperationsvereinbarungen mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zusammen und ist berechtigt, als anerkannter Kooperationspartner des DPMA gegenüber der Öffentlichkeit aufzutreten. Das PIZ arbeitet zusammen mit regionalen Einrichtungen wie der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer, den Technologiezentren und den Einrichtungen auf dem Gebiet der Patentverwertung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gebühren und Auslagen
- § 4 Nutzung der Bestände
- § 5 Auskunfts- und Informationsvermittlung, Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen
- § 6 Auftragsbearbeitung
- § 7 Inkrafttreten

In der Benutzungsordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des PIZ gilt die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit im Folgenden keine Sonderregelung getroffen wird.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das PIZ ermöglicht den Zugang zu Schutzrechtsdokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. Genutzt werden können konventionelle und elektronische Medien.
- (2) Im Auftrag des DPMA fungiert das PIZ als Annahmestelle für Schutzrechtsanmeldungen.
- (3) Das PIZ bietet in der Regel folgende Benutzungsmöglichkeiten und Dienstleistungen:
 1. Nutzung der Bestände und der elektronischen Medien auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in den Räumen des PIZ,
 2. Unterstützung bei der Benutzung der Medien,
 3. Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte zu allen gewerblichen Schutzrechten,
 4. Durchführen von Auftragsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 5. Unterstützung bei der Bewertung von Schutzrechten,
 6. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Nutzerschulungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 7. Schriftenbereitstellung sowie Beschaffung von patentamtlichen Dokumenten und Fachliteratur auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes,
 8. Annahme von Schutzrechtsanmeldungen zur Weiterleitung an das DPMA,
 9. Zusammenarbeit mit der Patentanwaltschaft der Region zum Angebot von Erfindererstberatungen zum gewerblichen Rechtsschutz.
- (4) Das PIZ betreibt zudem im Rahmen seiner Aufgabenstellung Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Führungen, Vorträge, Weiterbildungsveranstaltungen und Ausstellungen.

§ 3**Gebühren und Auslagen**

- (1) Für einzelne Dienstleistungen werden Entgelte gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Die Erstattung von besonderen Auslagen erfolgt gleichfalls auf der Grundlage der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Nutzung der Bestände**

- (1) Der gesamte Bestand des PIZ ist Präsenzbestand. Er steht zur Benutzung zur Verfügung, sofern konservatorische, rechtliche oder sonstige Gründe keine Einschränkungen erfordern.
- (2) Die Bestände im Auskunftsbereich des PIZ sind öffentlich zugänglich.
- (3) Alle nicht öffentlich zugänglichen Medien des PIZ können mit Bestellschein zur Nutzung in den Leseräumen des PIZ angefordert werden.
- (4) Bestellungen können mündlich oder schriftlich, auch telefonisch, per Fax oder per E-Mail aufgegeben werden.
- (5) Die Bereitstellung von Dokumenten aus dem Außenmagazin erfolgt nach Absprache mit dem Nutzer.
- (6) In begründeten Fällen kann die Literatur auch unter Aufsicht im Magazin eingesehen werden.

§ 5**Auskunfts- und Informationsvermittlung,
Benutzung in den Lesebereichen des PIZ, Eigenrecherchen**

- (1) Das PIZ erteilt mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte wird nicht übernommen.
- (2) Die Nutzung der patentamtlichen Dokumente, der Recherchemedien, der Zeitschriften und der Fachliteratur erfolgt in den Räumen des PIZ.
- (3) Für Recherchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes stehen den Benutzern Printmedien und elektronische Informationsmöglichkeiten im PIZ zur Verfügung. Die Lizenzbedingungen der Datenbankzugänge sind einzuhalten.
- (4) Kostenpflichtige Vervielfältigungen von patentamtlichen Dokumenten können unter Beachtung des Urheberrechts von den Nutzern mit Hilfe der im PIZ bereitgestellten Kopiertechnik angefertigt werden.
- (5) Die im Rahmen von Recherchen auf Rechnern des PIZ ermittelten Resultate können den Benutzern des PIZ in digitaler Form überlassen werden. Eine derartige Überlassung ist unabhängig von ihrer technischen Realisierung (z.B. Speicherung auf einem externen Medium oder Online-Transfer zu einem externen System außerhalb des PIZ) generell kostenpflichtig und muss daher den Mitarbeitern des PIZ angezeigt werden.

§ 6**Auftragsbearbeitung**

- (1) Aufträge aller Art bedürfen der Schriftform unter Verwendung der Auftragsformulare des PIZ und werden schriftlich bestätigt. Der Auftrag ist so genau wie möglich vom Auftraggeber zu formulieren. Bei sehr umfangreichen oder komplexen Aufträgen bzw. Themen erfolgt eine Abstimmung über die Auftragsbearbeitung und den Lieferumfang mit dem Auftraggeber.
- (2) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt gemäß der Reihenfolge des Eingangs. Zwischen PIZ und Auftraggeber können Liefertermine vereinbart werden. Lassen sich diese wider Erwarten nicht einhalten, wird der Auftraggeber umgehend informiert. Eine Fristüberschreitung durch das PIZ berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Als Termin der Erledigung des Auftrages gilt das Datum des Postausgangs.
- (3) Das PIZ ermittelt Informationen zu gewerblichen Schutzrechten aus dem eigenen Dokumentenbestand und aus den ihm bekannten und zugänglichen Datenbanken und anderen Quellen. Diese werden zur Bearbeitung des Auftrages nach bestem Wissen ausgewertet, eine Gewähr auf Vollständigkeit der Recherchen kann nicht gegeben werden. Der Auftraggeber erhält nach Abschluss der Recherche bei Bedarf einen schriftlichen Recherchebericht. Die Leistungen des PIZ gelten als abgenommen, wenn sie nicht zehn Tage nach Übergabe (Datum des Postausgangs) schriftlich gerügt werden.
- (4) Das PIZ haftet nicht für den Wahrheitsgehalt der Informationen, die aus Datenbanken oder anderen zugänglichen Quellen entnommen werden. Eine Haftung für Schäden, die dem Auftraggeber durch fehlerhafte Dienstleistungen entstehen, beschränkt sich auf schuldhaftes Verhalten (vorsätzliches Handeln oder grobe Fahrlässigkeit). Weitergehende Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.
- (5) Die Übergabe kann persönlich erfolgen und muss durch Unterschrift des Auftraggebers bestätigt werden. Eine elektronische Übergabe der Ergebnisse ist nach Absprache möglich. Ist die Zustellung per Post vereinbart, erfolgt der Versand von Recherchedienstleistungen per Einschreiben. Die Postgebühr einschließlich Zusatzkosten trägt der Auftraggeber.

(6) Es gelten die Entgelte gemäß der Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Technischen Universität Chemnitz in der zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden Fassung. Der Auftraggeber ist über Änderungen schriftlich zu unterrichten. Voraussichtliche Entgelte, die im Rahmen von Rechercheangeboten ermittelt werden, beruhen auf Erfahrungen des PIZ und sind lediglich als Richtwert anzusehen. Das Entgelt wird auch dann berechnet, wenn zu dem angegebenen Recherchethema keine oder nur wenige relevante Datenquellen ermittelt wurden (so genannte „Nullrecherchen“).

(7) Rücknahmen, Kündigungen, Änderungen, Stornierungen von Aufträgen durch den Auftraggeber sind dem PIZ schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die durch Auftragserteilung von Recherchen entstandenen Kosten für Aufwendungen im Falle der Rücknahme, der Kündigung, der Änderung sowie der Stornierung zu übernehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Patentinformationszentrums der Technischen Universität Chemnitz vom 15. März 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 3/2007, S. 125, 184) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 20. April 2011.

Chemnitz, den 23. Juni 2011

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes